

Stadt Nettetal	2
208/2019	Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“, Öffentliche Auslegung	2
209/2019	Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“, Aufstellung	5
210/2019	3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 zur Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015	7
211/2019	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal	10
Sonstige	11
212/2019	Tagesordnung 10. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	11

Stadt Nettetal

208/2019 Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“, Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 05.07.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Lobbericher Innenstadt, südlich der Eduard-Istas-Straße zwischen dem Sassenfelder Kirchweg und der Wevelinghover Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass am **11.04.2019 um 19:00 Uhr** im Ratssaal A und Ratssaal B im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, eine Bürgerversammlung stattfindet, in der die beabsichtigte Planung an Hand von Plankonzepten erläutert und erörtert werden soll.

Dazu sind alle interessierten Bürger eingeladen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 11.04.2019 bis zum 17.05.2019** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ abgesehen.

Die nachfolgenden Gutachten wurden zur Begründung herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Mensch und Gesundheit Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Keine Überschreitung der relevanten Richtwerte
Boden und Wasser Umgang mit Niederschlagswasser	Gutachten zu Bodenverhältnissen und Versickerungsfähigkeit	Eignung der Böden im Plangebiet für eine Versickerung des Niederschlagswassers Unbedenklichkeit hinsichtlich Bodenkontaminationen

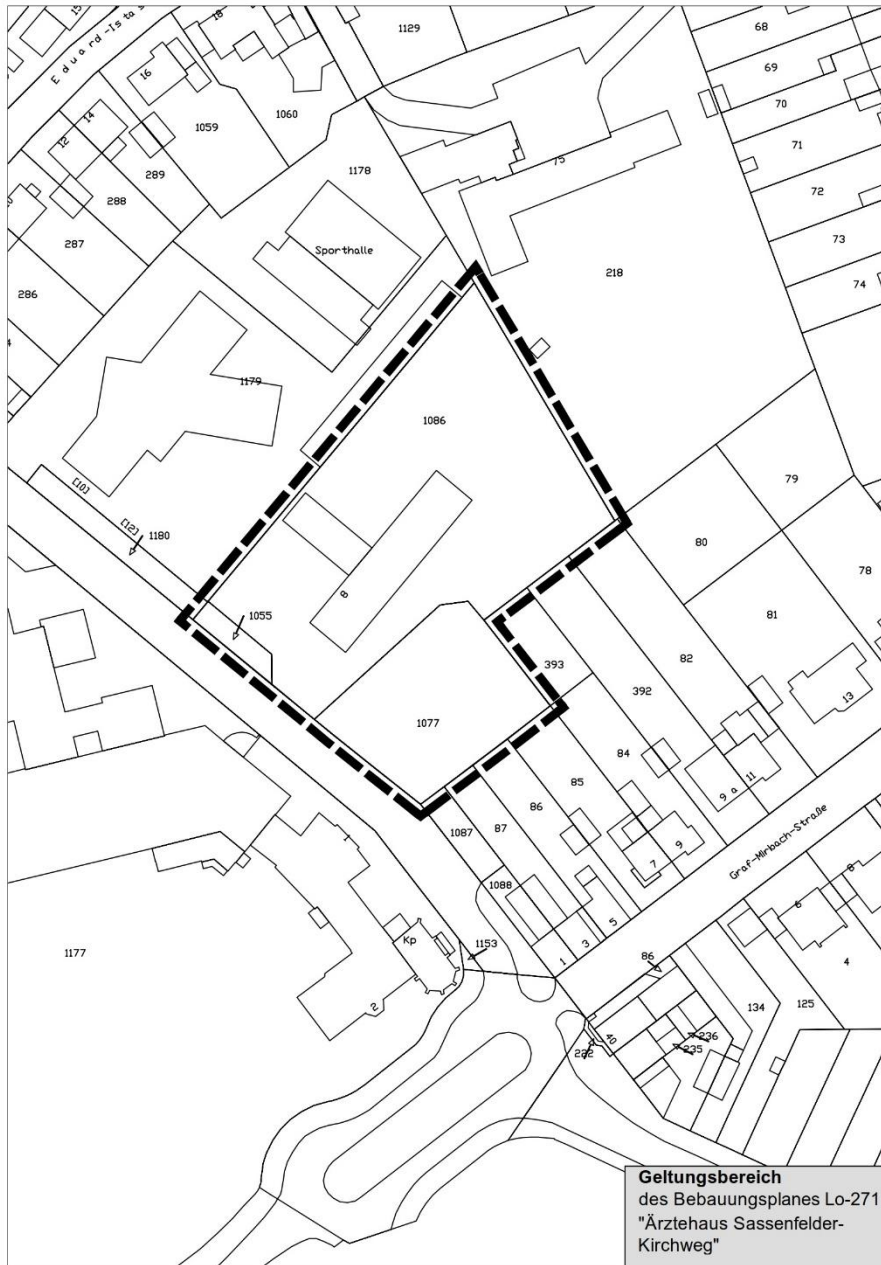
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 18.03.2019

Im Auftrag

gez. Eckert



209/2019 Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“, Aufstellung**Bekanntmachung der Stadt Nettetal****über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzentrums von Lobberich nördlich des Nahversorgungszentrums an der Niedieckstraße zwischen De-Ball-Straße und Oberer Färberstraße.

Planungsziel ist eine maßvolle Nachverdichtung im Bereich der sehr tiefen Hausgärten der bebauten Grundstücke an der De-Ball-Straße mit einer Mischung aus freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und moderatem Geschosswohnungsbau geringer Höhe.

Der Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.03.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



210/2019 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 zur Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), und der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung des NKFG vom 16.11.2004, (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. Nr. a) - d):

- in Nr. a) wird das Wort Geschäftsbereich durch „Betriebsbereich“ ersetzt
- in Nr. b) wird das Wort Geschäftsbereich durch „Betriebsbereich“ ersetzt und in Abs. 2 hinter Bürgermeister „bzw. die Bürgermeisterin“ eingefügt.
- in Nr. c) wird das Wort Geschäftsbereich durch „Betriebsbereich“ ersetzt
- in Nr. d) wird das Wort Mitarbeiter durch das Wort „Beschäftigte“ und das Wort Geschäftsbereich wird durch „Betriebsbereich“ ersetzt

2. § 3 Abs. 1 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem oder der Ersten Beigeordneten als administrative Betriebsleitung und zwei weiteren, vom Rat zu bestellende Betriebsleitungen für den kaufmännischen und für den technischen Bereich, die gemäß Eigenbetriebsverordnung die Gesamtverantwortung für den Betrieb tragen. Die Betriebsleitungen treffen ihre Entscheidungen einvernehmlich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Betriebsausschuss.
- (4) Für die Betriebsbereiche Abwasser, Immobilienmanagement, Tiefbau, Baubetriebshof, Zentrale Dienste und weitere gemäß § 1 gebildete Betriebsbereiche bestellt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin im Benehmen mit der Betriebsleitung Betriebsbereichsleitungen unter Beachtung des § 7 Absatz 2. Diese sind für die verantwortliche Führung der Bereiche unbeschadet der Kompetenzen der Betriebsleitung gemäß Absatz 2 zuständig. Insbesondere sind sie für die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplanes zuständig. Bei Abweichung von einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans entscheidet die Betriebsleitung, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

3. § 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort Stellvertretern durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 wird hinter dem Doppelpunkt „(Euro-Beträge sind Bruttobeträge)“ eingefügt.

6. In § 4 Abs. 3 und 4 wird hinter Bürgermeister „bzw. die Bürgermeisterin“ eingefügt.

7. In § 6 Abs. 1 – 4 wird jeweils hinter Bürgermeister „bzw. die Bürgermeisterin“ eingefügt.

8. In § 6 Abs. 5 wird jeweils hinter Kämmerer „bzw. die Kämmerin“ eingefügt.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Dienstvorgesetzter aller beim Betrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines oder einer Bediensteten zur Stadt verändern, trifft, sofern es sich um Bedienstete in Führungsfunktionen handelt und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Betriebsbereichsleitungen gelten als Bedienstete in Führungsfunktion, soweit sie bei der Stadt beschäftigt sind. Die übrigen Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim NetteBetrieb beschäftigten Beamten und Beamtinnen werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des NetteBetriebes nachrichtlich angegeben.

10. In § 8 Abs. 2 wird das Wort Geschäftsbereichsleiter durch das Wort „Bereichsleitungen ersetzt.

11. § 11 Abs. 1a und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1a) Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Stadt zu gewährleisten, ist der Entwurf des Wirtschaftsplans von der Betriebsleitung vor Zuleitung an den Betriebsausschuss dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin über den Kämmerer bzw. die Kämmerin bis zum 31.10. des vorangehenden Jahres vorzulegen.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder ein anderer Grund nach § 14 Absatz 2 EigVO vorliegt.

12. In § 12 wird hinter Bürgermeister „bzw. die Bürgermeisterin“ eingefügt.

13. § 14 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 20.3.2019 zur Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 20.03.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

211/2019 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses durch Eintritt in die Betriebsleitung zum 01.04.2019: Dr. Michael Rauterkus
Zusätzlich Vertretungsberechtigt ist: David Tühl
Zusätzlich beauftragt sind: Frank Höhnel, Julius Danne (ab 01.04.2019)
Nicht mehr beauftragt sind: Wilfried Borkowsky und nach dem 31.03.2019: Jens Kolmans

Damit bestehende Berechtigungen:

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael Rauterkus (ab 01.04.2019), Harald Rothen
Vertretungsberechtigt: Ronald van Zanten, Rudolf Ucher, Joachim Prikulis, Jens Giese, David Tühl
Beauftragt: Michaela Thelen, Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Heike Meinert, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Agnes Steinmetz, Uwe Siegersma, Helmut Thoenissen, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Anna Hudala, Norbert Bing, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Yvonne Friedrich, Dietmar Tillmanns, Heinz Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Frank Höhnel, Julius Danne, Jens Kolmans (bis 31.03.2019)

Nettetal, den 20.03.2019

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Sonstige

212/2019 Tagesordnung 10. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung
10. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 11.04.2019 um 14:00 Uhr,
im Hotel zur Linde,
An der Linde 2,
47445 Moers-Repelen

I. Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Sitz Geschäftsstelle
4. Vorläufiger Jahresabschluss des BAVN
5. Änderung der Verbandssatzung
6. Änderung der Geschäftsordnung
7. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Nicht-Öffentliche Sitzung

8. Aktueller Sachstand Gründung der Regio
9. Aktueller Stand der Planungen
10. Aktueller Stand Projektkosten
11. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

SCHMITZ

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen